

 **Bundesministerium**
Inneres

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0472-II/8/2018

Wien, am 12. September 2018

Die Bundesrätin Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 12. Juli 2018 unter der Zahl 3560/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der internationalen Beeinträchtigung österreichischer Sicherheitsbehörden durch die Fraternisierung der FPÖ mit Putins Partei „Einiges Russland““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Waren Angehörige des Bundesministeriums für Inneres zum 15. Symposium des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz in Berlin eingeladen?

Ja.

Frage 1.1:

Wenn ja, weshalb erfolgte keine Teilnahme?

Aus terminlichen Gründen erfolgte keine Teilnahme.

Frage 1.2:

Wenn nein, erkennen Sie einen Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Nähe der FPÖ zur russischen Partei "Einiges Russland" den international bislang guten Ruf österreichischer Sicherheitsbehörden schädigt?

Auf Grund der Bejahung der Frage 1 ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 2:

Wie beurteilen Sie die Vereinbarung über Zusammenwirken und Kooperation zwischen der FPÖ und "Einiges Russland" aus dem Blickwinkel der nachrichtendienstlichen Gefahrenabwehr?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung liegen keine Erkenntnisse vor, die hinsichtlich dieser Kooperationsvereinbarung einen Anfangsverdacht aus dem Blickwinkel der nachrichtendienstlichen Gefahrenabwehr begründen oder nähren würden. Die angesprochene Vereinbarung zwischen zwei Parteien zweier Staaten ist zudem nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Genau so wenig sind Meinungen und Einschätzungen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Frage 3:

Erkennen Sie in der Vereinbarung über Zusammenwirken und Kooperation zwischen der FPÖ und "Einiges Russland" einen Anfangsverdacht nach § 256 StGB?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung liegen keine Erkenntnisse vor, die einen Anfangsverdacht nach § 256 StGB begründen würden.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Fragen:

3.1. Wenn nein, weshalb nicht?

3.2. Wenn ja, wird oder wurde gegen o.a. bei der Unterzeichnung der Vereinbarung anwesende österreichische Staatsangehörige ermittelt?

Auf Grund der Beantwortung der Frage 3 ist eine Beantwortung dieser Fragen obsolet.

Frage 4:

Erkennen Sie in der Verwendung Werbesujets russischer Informationskrieger durch FPÖ Vizekanzler Strache ein Problem?

Wie aus dem in der Präambel zur gegenständlicher Anfrage zitierten Beitrag auf der Webseite untenrechts.at vom 15. Mai 2018 – und im Gegensatz wie in der Frage dargestellt – ersichtlich ist, hat Vizekanzler Heinz-Christian Strache das auf Facebook veröffentlichte und von ihm selbst als Karikatur bezeichnete Sujet sechs Jahre vor der Veröffentlichung der Annonce durch russische Stellen vor den US-Präsidentenwahlen 2016 gepostet.

In der Frage sind somit die zeitlichen Abläufe unkorrekt dargestellt, womit schon die Frage ins Leere geht.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Frage 5:

Fallen Ihrer Ansicht nach diese Werbesujets unter § 6 (6) Abs 6 PartG?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres, da gemäß § 15 Parteiengesetz der Bundeskanzler mit der Vollziehung des § 6 Abs. Z 6 Parteiengesetz betraut ist.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Frage 6:

Können Sie die von Ihrem Subalternen Gridling verwendete Begrifflichkeit "gewisse Informationen" näher erläutern?

Vorausschickend darf angemerkt werden, dass der Begriff „subaltern“ laut Duden Nachstehendes bedeutet:

„nur einen untergeordneten Rang einnehmend, nur beschränkte Entscheidungsbefugnisse habend, geistig unselbstständig, auf einem niedrigen geistigen Niveau stehend, in beflissener Weise unterwürfig, untertänig, devot“

Die Verwendung einer derartigen abwertenden Bezeichnung für einen der höchsten Beamten des Bundesministeriums für Inneres, dem Direktor des Bundesamtes für

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), ist mit Entschiedenheit zurückzuweisen und ausgesprochen unseriös.

Das parlamentarische Interpellationsrecht bietet keinen Raum für derartige Abwertungen von Bediensteten der Hoheitsverwaltung, sondern bietet Abgeordneten das „Recht, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen“ (s. Homepage des Parlaments).

In der Präambel zur gegenständlichen Anfrage wird die Aussage des Direktors des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Ö1 Mittagsjournal vom 18. Juni 2018 hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit folgendermaßen zitiert: „gewisser Irritationen“. Diese Zitation entspricht auch seinen Ausführungen.

Da in dieser Frage jedoch eine Erläuterung der vom Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwendeten Begrifflichkeit „gewisse Informationen“ gefordert wird, und er diesen Begriff nicht verwendet hat, ist eine Beantwortung der gegenständlichen Frage obsolet.

Fragen:

7. Im Verfassungsschutzbericht 2017 wird bemängelt, dass der Strafrahmen nach § 256 StGB zu nieder angesetzt ist. Plant das Bundesministerium für Inneres den Strafrahmen des § 256 StGB im Wege einer Regierungsvorlage zu erhöhen?

7.1. Wenn nein, weshalb nicht?

7.2. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. In Bezug auf Regierungsvorlagen für eine allfällige Änderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches ist gemäß der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz, Teil 2 K die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gegeben.

Frage 8:

Welche nicht näher definierte Vorfälle in europäischen Wahlkämpfen sind mit o.a. Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 2017 gemeint?

Im Verfassungsschutzbericht 2017 wird lediglich ausgeführt, dass Vorwürfe der versuchten Manipulation und Einflussnahme auf die öffentliche Meinung im Rahmen europäischer Wahlkämpfe aufgekommen sind, die in weiterer Folge einen medialen Diskurs zur Folge

hatten. Gemäß den Angaben des BVT wird in diesem Kontext auf österreichische Wahlkämpfe oder die verantwortlichen Akteure kein Bezug genommen. Exemplarisch wurde in der internationalen medialen Berichterstattung intensiv darüber informiert, dass es beispielsweise im Vorfeld der französischen Präsidentschaftswahlen im Jahre 2017 zu Hackerangriffen gekommen ist, die ein „Leaking“ (Bekanntwerden) von Dokumenten eines der konkurrierenden Wahlkampfteams wie auch persönlicher Daten des Präsidentschaftskandidaten zur Folge hatten.

Frage 9:

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie im Sinne des Regierungsprogramm 2017- 2022 zur internationalen sicherheitspolizeilichen Zusammenarbeit getroffen?

Die österreichischen Sicherheitsbehörden unterhalten mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten sowie mit Europol und Interpol auf Basis gesetzlicher Grundlagen bzw. auf Grund von bi- und multilateralen Verträgen Kooperationsbeziehungen in den unterschiedlichsten Bereichen des polizeilichen Aufgabenspektrums. Exemplarisch seien hier das Schengener Durchführungsübereinkommen, der Prümer Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, das Polizeikooperationsgesetz, das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) (EU-Polizeikooperationsgesetz, EU-PolKKG), zahlreiche Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels genannt.

Frage 9.1:

Sind diese durch den Boykott durch westliche Dienste behindert?

Nein. Da es keinen „Boykott durch westliche Dienste“ gibt, ist die internationale sicherheitspolizeiliche Zusammenarbeit unverändert gegeben.

Frage 10:

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie im Sinne des Regierungsprogramm 2017- 2022 zur Weiterentwicklung der Staatsschutzbehörden, insbesondere des BVT, nach internationalen Vorbildern getroffen?

Am 29. Mai 2018 erging der Projektauftrag zur Evaluierung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sowie zur Neuausrichtung der

Prozesse der polizeilichen Staatsschutzarbeit im Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Das Ziel ist die Evaluierung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach internationalen Maßstäben. Das Ende des Projektes ist mit Juni 2019 festgesetzt.

Frage 10.1:

Sind diese durch den Boykott durch westliche Dienste behindert?

Nein. Da es keinen „Boykott durch westliche Dienste“ gibt, ist die internationale Zusammenarbeit der Staatsschutzbehörden unverändert gegeben.

Herbert Kickl

